

38. Ist es notwendig, daß, wenn auf eine Geldstrafe erkannt wird, die nach der Vorschrift des Gesetzes nicht zur Staatskasse, sondern in eine Privatkasse fließt, in der Urteilsformel die Kasse, an welche die Strafe zu gelangen hat, angegeben wird?

Gew.O. §§. 115. 116. 146.

St.R.O. §§. 259. 275.

IV. Straffehat. Urt. v. 14. Juni 1887 g. G. u. Gen. Rep. 928/87.

I. Landgericht Breslau.

Die Angeklagten waren auf Grund der §§. 115. 146 Gew.O. zu einer Geldstrafe verurteilt, in dem Urteile jedoch und zwar weder in der Formel noch in den Gründen die Kasse bezeichnet worden, an welche gemäß §§. 146. 116 a. a. O. die Strafe zu fließen hat. Die deshalb von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden

Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, daß in der Formel des angefochtenen Urtheiles die Kasse nicht bezeichnet sei, an welche die gegen die Angeklagten erkannten Geldstrafen fließen sollten. Sie erblickt in dieser Unterlassung eine Verletzung des §. 146 Gew.O.

Die Rüge ist als begründet nicht anzuerkennen. Ein Verstoß gegen den §. 146 Gew.O. würde nur dann gegeben sein, wenn die Vorinstanz auf Strafen erkannt hätte, welche der in ihm gesetzten Androhung nicht entsprachen, wenn also die verhängten Strafen, sei es nach ihrem Maße oder nach ihrer Art, mit den angedrohten im Widerspruche stünden. Demgemäß würde der Revision nur dann beizutreten sein, wenn die Bezeichnung der Kasse, an welche die Geldstrafen fließen sollen, ein Teil der Strafandrohung des §. 146 a. a. O. wäre, wenn also sich die

Zahlung an diese Kasse als ein essentielles Moment des dem Thäter für seine That zuzufügenden Übels darstellte. Da die Urteilsformel, d. h. der entscheidende Teil des Urtheiles, nach §. 259 St. P. O. nur die dort angegebenen Formeln, also im vorliegenden Falle die Verurteilung, somit die Angabe der Strafthat, deren Verübung die Angeklagten für schuldig erachtet worden, die gegen dieselben festgesetzte Strafe und gemäß §. 496 St. P. O. die Entscheidung über den Kostenpunkt enthalten soll, so würde auch nur unter der gedachten Voraussetzung die von der Revision vermifste Aufnahme der Bezeichnung der Kasse in die Urteilsformel gerechtfertigt erscheinen.

Nun bestimmt der §. 146 Gew. O., es sollen die auf Grund seiner Strafandrohungen verhängten Geldstrafen der im §. 116 bezeichneten Kasse „zufließen“. Schon der Wortlaut dieser Bestimmung, die offensichtlich den Zweck verfolgt, in analoger Anwendung des dem §. 116 zu Grunde liegenden Gedankens die durch Verletzung gewerblicher Pflichten verwirkten Geldstrafen auch wiederum gemeinnützigen gewerblichen Kassen zu gute kommen zu lassen, giebt zu erkennen, daß sie auf die Strafe selbst ohne Einfluß ist und sein soll. Das angedrohte Übel wird durch sie nicht vergrößert noch erschwert; der Verurteilte wird durch sie weder berechtigt noch verpflichtet, die Geldstrafe direkt an die betreffende Kasse abzuführen; er wird nicht Schuldner derselben, und die Kasse nicht ermächtigt, die Geldstrafe von ihm einzuziehen und somit die Vollstreckung der im öffentlichen Interesse erkannten Strafe zu übernehmen. Vielmehr soll durch die Bestimmung der Strafvollstreckungsbehörde nur die Weisung erteilt werden, an welche Kasse die eingezogene Geldstrafe abzuführen ist: dieser Weisung aber in der nur für die Angeklagten bestimmten und nur deren Zahlungspflicht regelnden Urteilsformel Ausdruck zu geben, lag der Vorinstanz ebensowenig ob, wie beispielsweise der §. 34 des preussischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 den Richter verbindet, in dem Urtheile noch ausdrücklich die Person des durch den Forstdiebstahl Beschädigten als diejenige zu bezeichnen, welcher die eingezogene Geldstrafe zufließt. Die Reskripte des preussischen Justizministers vom 12. April 1850 und 5. März 1851<sup>1</sup> sind nur instruktioneller Natur; ihre Nichtbeachtung bietet daher keinen Revisionsgrund. Nun will zwar die Revision noch geltend machen,

<sup>1</sup> Vgl. Preuß. Justizministerialblatt für 1850 S. 160, für 1851 S. 74.

daß bei dem Fehlen einer Bestimmung der betreffenden Klasse in der Urteilsformel die Strafe nach allgemeinen Grundsätzen zur Staatskasse vereinnahmt werden müsse. Allein auf welche Grundsätze sie sich beruft, giebt sie nicht an, in seiner Allgemeinheit aber ist der Satz als richtig nicht anzuerkennen. Denn wo das Gesetz den zur Empfangnahme der im Wege der Strafvollstreckung eingezogenen Geldstrafen Berechtigten ausdrücklich benennt, kann eine Präsuntion für die Staatskasse nicht Platz greifen. Will endlich die Revision, indem sie eine Feststellung der empfangsberechtigten Klasse als notwendig fordert, die Behauptung aufstellen, daß in den Urteilsgründen die Feststellung erfolgen müsse, so ist ihr auch darin nicht beizutreten. Die festzustellenbe Thatsache gehört weder zu denjenigen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der den Angeklagten zur Last gelegten Straftat zu finden, noch zu denjenigen, deren der §. 266 Absf. 2. 3 St.P.O. gedenkt und wird durch die Bezeichnung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes ausreichend gedeckt.

Sonach erweist sich die Revision der Staatsanwaltschaft als fehl-  
gehend.